

## **Aussetzung von Steuerbescheiden bei Definitivbelastung durch Mindestbesteuerung**

**Mit beigefügtem Schreiben vom 19.10.2011 gab das Bundesfinanzministerium bekannt, dass auf Antrag die Vollziehung von Steuerbescheiden in Fällen der Definitivbelastung durch die Mindestbesteuerung ausgesetzt werden soll.**

Das deutsche Ertragsteuerrecht sieht grundsätzlich eine zeitlich unbeschränkte Vortragsmöglichkeit von Verlusten vor (Verlustvortrag nach § 10d EStG bzw. § 10a GewStG). Die Verrechnung von Verlustvorträgen mit aktuellen Gewinnen ist jedoch nicht unbeschränkt möglich. Nach § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG kann eine Verrechnung mit Gewinnen des aktuellen Veranlagungsjahres nur bis zu 1 Mio. Euro unbegrenzt, darüber hinaus nur zu 60 % erfolgen. Die Verlustnutzung wird auf diese Weise zeitlich gestreckt. Mit Beschluss vom 26.08.2010 äußerte der Bundesfinanzhof verfassungsrechtliche Zweifel an der Mindest(gewinn)besteuerung für Fälle, in denen in späteren Veranlagungszeiträumen eine Verlustverrechnung aus rechtlichen Gründen endgültig ausgeschlossen ist. Im entschiedenen Fall ging der Verlustvortrag durch einen schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c KStG unter.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nahm mit beigefügtem Schreiben zu dieser Entscheidung Stellung. In allen offenen Fällen, in denen es aufgrund des Zusammenwirkens der Mindestbesteuerung und eines tatsächlichen oder rechtlichen Grundes zum endgültigen Ausschluss der Verlustverrechnung und damit zu einer definitiven Steuerbelastung kommt, ist (auf Antrag) Aussetzung der Vollziehung zu gewähren. Als tatsächlicher oder rechtlicher Grund kommt in Frage:

- schädlicher Beteiligungserwerb nach § 8c KStG (in der Fassung vor dem Wachstumsbeschleunigungsg)
- Umwandlung beim übertragenden Rechtsträger (§ 12 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG)
- Liquidation der Körperschaft
- Beendigung der persönlichen Steuerpflicht (Tod der natürlichen Person) bei fehlender Möglichkeit der Verlustvererbung.

Keine Aussetzung soll nach Ansicht des BMF zu gewähren sein, wenn lediglich ein Gesellschafter aus einer Mitunternehmerschaft ausscheidet und deshalb der Verlustvortrag (anteilig) nach § 10a GewStG untergeht.